



**Geschäftsführung
Kreiswahlausschuss für die
Landtagswahl 2017**

Herr Schmitz

Telefon: (0221) 221-21914

Fax: (0221) 221-21922

E-Mail: Christoph.schmitz@stadt-koeln.de

Datum: 16.06.2017

Niederschrift

über die **2. Kreiswahlausschusssitzung für die Landtagswahl 2017** am Freitag, dem 19. Mai 2017, von 11.04 Uhr bis 12.20 Uhr in der Dillenburger Straße 27, Raum 2K33 (Bootshaus).

Anwesend waren:

Wahlleiter

Herr Stadtdirektor Dr. Stephan Keller

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Barbara Albat	SPD
Frau Monika Möller	SPD
Herr Dr. Ralph Elster	CDU
Frau Güldane Tokyürek	DIE LINKE

Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Herr Stephan Pohl	CDU	Vertretung für Frau Ursula Gärtner
Herr Hans Schwanitz	GRÜNE	Vertretung für Herrn Jörg Frank

Presse

Zuschauer

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

A Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende Herr Dr. Keller eröffnet die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2017. Er begrüßt alle Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. deren Stellvertretungen sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

Des Weiteren begrüßt er den Leiter des Wahlamtes Herrn Heintz, die stellvertretende Leiterin Frau Brimmer, die zuständige Juristin Frau Wemhoff sowie weitere Kolleginnen und Kollegen des Wahlamtes, insbesondere Herrn Schmitz als Schriftführer.

Im Anschluss erfragt Herr Dr. Keller, ob es Änderungswünsche zur vorliegenden Tagesordnung gäbe. Dies wird von den Ausschussmitgliedern einstimmig verneint.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung seien nach § 3 Absatz 2 der Landeswahlordnung im Kölner Amtsblatt vom 03.05.2017 unter der laufenden Nummer 96 öffentlich bekannt gemacht und die Beisitzerinnen und Beisitzer wurden ordnungsgemäß geladen.

Zudem macht er darauf aufmerksam, dass nach § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW (LWahlG) und § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig sei.

B Verpflichtung von Mitgliedern

Der Vorsitzende Herr Dr. Keller verpflichtet Herrn Pohl, als Stellvertreter für Frau Gärtner, zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Top 1: Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Landtagswahl 2017 für die Stadt Köln gemäß § 32 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 55 der Landeswahlordnung für die Wahlkreise 13 bis 19, Köln I bis VII 1400/2017

Der Vorsitzende informiert die Beisitzerinnen und Beisitzer, dass diese heute das endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl vom 14.05.2017 beschließen.

Er stellte fest, dass die Beschlussvorlage den Beisitzerinnen und Beisitzern am 18. Mai 2017 per E-Mail zugesandt wurde und diese auch als Beschlussvorlage mit der zugehörigen Anlage als Tischvorlage an den Plätzen (1400/2017) ausliegt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 55 Absatz 1 der Landeswahlordnung sämtliche der 1.045 Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft wurden.

Sofern sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts ergeben haben, wurden diese aufgeklärt.

Anschließend erteilt er Frau Wemhoff zur Erläuterung des Verfahrens zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses das Wort.

Frau Wemhoff führt aus, dass nach § 55 Abs. 1 LWahlO der Kreiswahlleiter die Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit prüfe. Gäbe die Wahl-niederschrift zu Bedenken Anlass, so fordere der Kreiswahlleiter die notwendigen Unter-lagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 50 Abs. 2, § 51 Abs. 1 und § 54 Abs. 4 und 5 LWahlO versiegelten Unterlagen sei eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme seien die Unterlagen wie-der zu versiegeln. Der Kreiswahlleiter stelle nach den Wahl-niederschriften der Stimm-bezirke das endgültige Ergebnis im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 21 zur LWahlO zusammen. Nach § 55 Abs. 2 LWahlO sei der Kreiswahlausschuss an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden. Rechenfehler dürften be-richtigt werden. Diese vermerke der Kreiswahlausschuss in der Niederschrift. Der Kreiswahlausschuss könne in dieser Sitzung sämtliche Niederschriften der Landtags-wahl prüfen.

Weiter erklärt Frau Wemhoff, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorprüfung nach § 55 Abs. 1 LWahlO sämtliche der 1.045 Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollstän-digkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft worden seien. Die korrekte Erfassung der Werte im Rahmen der telefonischen Schnellmeldungen für das vorläufige Ergebnis der Landtagswahl seien überprüft und ggf. korrigiert worden.

Frau Wemhoff führt aus, dass der Schwerpunkt der Prüfung auf der Ergebnisfeststel-lung, der Unterschriftenprüfung und der Prüfung der Umschläge 1 (Eingenommene Wahlscheine) und 5 (Stimmzettel, die nach besonderem Beschluss für gültig oder un-gültig erklärt wurden) gelegen habe. Kleinere für die Ergebnisfeststellung nicht rele-vante Mängel in der Niederschrift seien in der Niederschrift kenntlich gemacht worden. Aufgrund von Bedenken gegen die Ordnungsgemäßheit der Niederschriften seien bei 4 Stimmbezirken die Wahlunterlagen angefordert, geöffnet, neu ausgezählt und die Ergebnisse korrigiert worden.

Sie führt aus, dass es sich bei den ersten beiden Fällen um die Stimmbezirke 20605 und 21102 handle. Hier seien jeweils die vom Wahlvorstand ermittelten Ergebnisse bei den Erst- und Zweitstimmen vollständig identisch gewesen. Es habe daher der Verdacht bestanden, dass die Ergebnisse nur übertragen anstatt ordnungsgemäß ausgezählt worden seien. Weiterhin sei die Niederschrift des Stimmbezirks 20605 sehr unübersichtlich ausgefüllt gewesen, sodass die vom Wahlvorstand ausgeführten Arbeitsschritte nicht nachvollziehbar gewesen seien.

Bei der Öffnung der Unterlagen für die beiden Stimmbezirke habe sich folgendes her-aus gestellt: Beim Stimmbezirk 20605 sei das Ergebnis der Zweitstimmen weitgehend richtig gewesen, das der Erststimmen jedoch fehlerhaft. Beim Stimmbezirk 21102 sei das Ergebnis der Erststimmen weitgehend richtig, das Ergebnis der Zweitstimmen aber nicht korrekt gewesen. Die dadurch notwendigen Korrekturen seien für das fest-zustellende endgültige Wahlergebnis vorgenommen worden.

Weiter erklärt Frau Wemhoff, dass es sich bei den Fällen 3-4 um die Stimmbezirke 30503 und 50706 handelte. Nach Hinweis des Landeswahlleiters sei es nicht auszu-schließen gewesen, dass einzelne Wahlvorstände irrtümlich das Ergebnis der Zweit-stimmen für die AfD versehentlich bei der auf dem Stimmzettel darüber platzierten Allianz Deutscher Demokraten oder der darunter platzierten Partei Aufbruch C einge-tragen haben könnten. Hier seien im Rahmen der Vorkontrolle schon die Stimmbezir-

ke 40402, 30601 und 71571 aufgefallen, bei denen Schnellmeldung und Niederschrift nicht identisch gewesen seien. Der Fehler sei hier ohne Öffnung von versiegelten Wahlunterlagen für das endgültige Wahlergebnis korrigiert worden, da die Niederschriften korrekt ausgefüllt gewesen seien.

Um weitere solcher Fehler analysieren zu können, habe das Wahlamt jeweils die Zweitstimmen der AfD mit denen der darüber und darunter platzierten Parteien verglichen. Außerdem seien die für die AfD abgegebenen Erst- und Zweitstimmen im Stimmbezirk auf Stimmigkeit überprüft worden.

Beim Stimmbezirk 30503 habe die AfD nach den Feststellungen des Wahlvorstandes 11 Erststimmen, aber nur 1 Zweitstimme erreicht, während Aufbruch C 13 Zweitstimmen erreicht habe. Eine Öffnung der Wahlunterlagen und Prüfung der für die Parteien abgegebenen Stimmen habe dabei gezeigt, dass bei der Eintragung eine Verwechslung stattgefunden habe. Das Stimmenverhältnis sei für das endgültige Wahlergebnis korrigiert worden.

Im Stimmbezirk 50706 habe die AfD 18 Erststimmen erreicht. Bei den Zweitstimmen habe sie 22 Stimmen erreicht, die Allianz Deutsche Demokraten habe 17 Stimmen erreicht. Eine Öffnung der Unterlagen habe gezeigt, dass das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis korrekt gewesen sei.

Sämtliche zahlenrelevanten Änderungen seien (wie in der Vergangenheit) protokolliert worden. Dabei habe es 279 Änderungsprotokolle gegeben. 260 Änderungsprotokolle hätten sich dabei nur auf Korrekturen im sogenannten B1-Wert bezogen, der die Zahl der Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein im Wahlraum angibt. Änderungen des Wahlergebnisses hätten sich hierdurch nicht ergeben.

Die restlichen Änderungen seien kleinere ergebnisrelevante Änderungen, wie z.B. Korrekturen der Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler sowie Fehlereintragungen in den Schnellmeldungen gewesen. Die auffälligsten dieser Fälle habe sie dem Kreiswahlausschuss soeben schon vorgestellt.

Im Anschluss an den Bericht weist Herr Dr. Keller darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss gemäß § 55 Absatz 2 der Landeswahlordnung berechtigt sei, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen sei er an die Entscheidungen des Wahlvorstands gebunden.

Anschließend haben die Mitglieder des Kreiswahlausschusses Gelegenheit zur Prüfung der Niederschriften oder weiterer Wahlunterlagen.

Herr Dr. Elster verweist in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben des Kandidaten, Herrn Christian Möbius (Wahlkreis 16), wonach der Wunsch besteht, dass die jeweiligen Stimmbezirke noch einmal kontrolliert bzw. Einsichtnahme ermöglicht wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass in besagtem Schreiben insgesamt 6 Niederschriften bzw. Ergebnisse moniert worden seien. Er führt aus, dass die Kreiswahlleitung in allen Stimmbezirken, insbesondere in denen des Wahlkreises 16, ihrer Verpflichtung nachgekommen sei, die Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Nach seiner Einschätzung sei in den fraglichen Stimmbezirken das Verfahren ordnungsgemäß abgelaufen und die Ergebnisse seien richtig. Die Argumentation von Herrn Möbius führe deshalb nicht dazu, dass er als Kreiswahlleiter eine Öffnung der versiegelten Wahlunterlagen für notwendig erachtet habe.

Anschließend erklärt Herr Dr. Keller auf Nachfrage von Herrn Dr. Elster das Verfahren bei den Schnellmeldungen, da hier am Wahlabend Veränderungen festgestellt worden seien.

Er erläutert, dass schon am Wahlabend in den Bürgerämtern der Bezirke Qualitätskontrollen hinsichtlich der von den Wahlvorständen zuvor telefonisch gemeldeten Wahlergebnisse in den Stimmbezirken stattfänden. Diese Überprüfungen können dazu führen, dass noch in der Wahlnacht das zunächst vom Wahlvorstand gemeldete Wahlergebnis korrigiert werde. Die so veränderten Ergebnisse sind unmittelbar in der Ergebnispräsentation im Internet sichtbar.

Herr Dr. Elster bittet daraufhin um Einsichtnahme in die Niederschrift zum Stimmbezirk 60673.

Die Einsichtnahme erfolgt, geleitet und erklärt durch Frau Wemhoff, und führt zu keinen Beanstandungen oder Fragen.

Es erfolgt eine weitere Nachfrage des Herrn Dr. Elster bezüglich des in der Vergangenheit hohen Anteils ungültiger Briefwahlunterlagen (zurückgewiesene Wahlscheine). Herr Keller erwidert, dass ihm keine Auffälligkeiten bekannt seien. Die Verwaltung werde dies jedoch im Nachgang an die Sitzung nochmals näher überprüfen.

Im Anschluss erfragt Frau Tokyürek, inwieweit die Qualität der Niederschriften mit dem Angebot an Schulungen zusammenhänge bzw. ob es hierbei Probleme gegeben habe.

Frau Wemhoff weist darauf hin, dass lediglich 19 von 1045 Wahlniederschriften zu beanstanden waren. Herr Dr. Keller ergänzt in dem Zusammenhang auf die Autonomie des Wahlvorstandes und die gute Vorbereitung des Wahlamtes, insbesondere im Hinblick auf die Wahlhelfergewinnung und Schulungen.

Da keine Neuauszählung einzelner Stimmbezirke gewünscht wird, folgt der Beschluss der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen 13-19, Köln I-VII, nach Maßgabe der Tischvorlage 1400/2017. Der Kreiswahlausschuss stellt im Einzelnen für jeden Wahlkreis gesondert fest:

- Die Zahl der Wahlberechtigten
- Die Zahl der Wählerinnen und Wähler
- Die Zahl der ungültigen und gültigen Erststimmen
- Die Zahl der ungültigen und gültigen Zweitstimmen
- Die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen
- Die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
- Die gewählten Bewerberinnen bzw. die gewählten Bewerber im Wahlkreis

Frau Wemhoff, Herr Heintz sowie Frau Brimmer verlesen im Wechsel die Ergebnisse in den jeweiligen Wahlkreisen. Diese können den Anlagen 1 bis 7 entnommen werden.

Herr Dr. Keller bedankt sich bei Frau Wemhoff, Herrn Heintz sowie Frau Brimmer und stellt das endgültige Wahlergebnis zur Landtagswahl 2017 in den Wahlkreisen 13-19, Köln I-VII, zur Abstimmung.

Der Kreiswahlausschuss beschließt das vorliegende Ergebnis einstimmig.

Als nächstes bittet der Vorsitzende die anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer, die im Sitzungsverlauf erstellten förmlichen Niederschriften nach dem Muster der Anlage 22 zu § 55 Absatz 5 Landeswahlordnung sowie die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirk und Wahlkreis nach Anlage 21 zur Landeswahlordnung jeweils in dreifacher Ausfertigung zu unterzeichnen.

TOP 2: Verschiedenes

Herr Dr. Keller informiert darüber, dass gemäß § 57 Landeswahlordnung das soeben vom Kreiswahlausschuss festgestellte amtliche Wahlergebnis im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt gegeben werde. Die Veröffentlichung sei für kommenden Mittwoch, den 24. Mai 2017, geplant.

Die gewählten Kandidatinnen und die gewählten Kandidaten in den sieben Kölner Wahlkreisen würden in Kürze benachrichtigt. Sollte auf das Mandat verzichtet werden, so sei dieser Verzicht gegenüber des Landtagspräsidenten zu erklären.

Der Landeswahlausschuss werde in seiner Sitzung, voraussichtlich am Mittwoch, dem 24. Mai 2017, das endgültige Ergebnis im Lande, nach Wahlkreisen getrennt, und die daraus resultierende Sitzverteilung im 17. Landtag NRW feststellen. Der Landeswahlleiter gäbe das Landesergebnis dann öffentlich bekannt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach § 59 Absatz 2 Landeswahlordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes NRW innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag eingelegt werden könne. Einspruchsberechtigt sei jeder Wahlberechtigte, jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei, der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter. Der Einspruch könne bei dem Präsidenten des Landtages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter eingelegt werden.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende herzlich bei den Ausschussmitgliedern sowie den Vertretern des Wahlamtes. Sein besonderer Dank gälte auch für die 6.500 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Urnenstimmbezirken und der Briefwahl, die sich ehrenamtlich in den Dienst an der Demokratie gestellt haben.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12.20 Uhr.